

Befristung und Verlängerung der Frequenzzuteilung bei Luftfunkstellen

ergänzende Erläuterungen

Nachdem die letzte Meldung etwas Verwirrung gestiftet hat und viele Nachfragen nach sich zog, hier noch einige Ergänzungen/Klarstellungen zu den Verlängerungen von Frequenzzuteilungen für Luftfunkstellen.

- Luftfunkstellen, die keine zeitliche Begrenzung in der Zuteilungsurkunde haben, müssen nicht verlängert werden. Es gibt keine nachträgliche Limitierung durch eine Verwaltungsvorschrift. Sie erkennen die nicht limitierten Zuteilungen daran, dass in der Urkunde in etwa „mit Wirkung vom 01.03.2002 bis – zugeteilt“ (entscheidend ist, dass kein Ablaufdatum vorhanden ist), oder ausschließlich das Datum der Zuteilung eingetragen ist.
Es gilt aber des Hinweis: Bitte nicht bis Weihnachten 2017 warten! Ab dem 1.1.2018 MUSS (bis auf wenige definierte Ausnahmen) jede am Flugfunk teilnehmende Funkstation in der Lage sein 8,33 kHz zu rasten. Nicht nur das, um sie legal zu betreiben muss zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Frequenzzuteilung vorliegen. Deshalb bitte rechtzeitig den Antrag einreichen!
- Die BNetzA bietet von sich als Service an, die Halter ca. 10-12 Wochen vor dem Ablauf der Zuteilung per Schreiben zu informieren und auf den rechtzeitigen Antrag zur Verlängerung hinzuweisen. In wenigen Fällen kann es softwarebedingt möglich sein, dass ein Halter diese Erinnerung nicht erhält. Einer dieser Fälle lag offenbar unserer letzten Information an die Halter zu Grunde.
Also: Bitte nicht darauf verlassen, dass die BNetzA rechtzeitig erinnert! Die Pflicht zur rechtzeitigen Verlängerung liegt beim Halter. Wenn die BNetzA ihrem Service in einzelnen Fällen nicht leisten kann, liegt die Verantwortung noch immer beim Halter! Eine in solchem Fall abgelaufene Zuteilung kann nachträglich nicht verlängert werden. Sie erfordert für den Weiterbetrieb immer eine Neubeantragung und kostet 130€!
- Es gibt auch Fälle, bei denen die Zuteilung für einen kürzeren Zeitraum als 10 Jahre erfolgte und das Ablaufdatum vor dem 31.12.2017 liegt. Davon können insbesondere Bodenfunkstellen (z.B. „Info-Frequenzen“, „Verfolger“ oder „Rückholer“) betroffen sein. Eine solche Limitierung der Erteilung durch die BNetzA erfolgte nach den Vorgaben des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF).
- Die Frequenzzuteilung beim Austausch einer Luftfunkstelle mit einem Kanalabstand von 25 kHz gegen eine mit 8,33 kHz Kanalabstand ist eine Änderung. Für den Verwaltungsakt einer Änderung, wie auch für eine Verlängerung werden durch die BNetzA 60€ berechnet.
Wer also sein Funkgerät in der nächsten Zeit verlängern muss, sollte gleichzeitig über die Möglichkeit des vorzeitigen Wechsels auf 8.33 kHz nachdenken. Die Rechnung ist einfach: Eine Verlängerung im Jahr 2015 kostet den Halter 60€. Diese wird limitiert bis zum 31.12.2017 ausgestellt. Spätestens dann ist die Änderung auf 8,33 kHz fällig, welche wiederum mit 60€ zu Buche steht. Eine dieser Rechnungen kann man sich sparen, wenn anstatt der Verlängerung gleich der Austausch des Gerätes durchgeführt wird. Für die Änderung auf das neue Gerät wird dann eine wiederum 10 Jahre gültige Frequenzzuteilungsurkunde ausgestellt.